

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Haserich für die Haushaltsjahre 2025/2026

vom 28.08.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 05.08.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	677.000 EUR	665.300 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	607.500 EUR	620.400 EUR
der Jahresfehlbedarf/Jahresüberschuss auf	69.500 EUR	44.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	116.170 EUR	87.870 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.600 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	152.470 EUR	25.470 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-145.870 EUR	-25.470 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.700 EUR	-62.400 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse

	2025	2026
	27.480 €	54.970 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v. H.	465 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2025	2026
für den ersten Hund	30 EUR	30 EUR
für den zweiten Hund	60 EUR	60 EUR
für jeden weiteren Hund	120 EUR	120 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	800 EUR	800 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	800 EUR	800 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	800 EUR	800 EUR

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **5.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 2.879.917,40 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 2.926.257,40 EUR, 2.995.757,40 EUR zum 31.12.2025 und 3.040.657,40 EUR zum 31.12.2026.

Haserich, den 28.08.2025
Ortsgemeinde Haserich

Rudolf Wolfs
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.08.2025 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach dem § 4 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 22.08.2025 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„1. Genehmigungen**1.2 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Wir erteilen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 Abs. 3 GemO die **Genehmigung** zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse** im **Haushaltsjahr 2025** auf **27.480 €** und im **Haushaltsjahr 2026** auf **54.970 €**.“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 08.09.2025 bis einschließlich 16.09.2025, in Zimmer 1.05 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Schloßstraße 69, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 28.08.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister